

**I. Nachtragssatzung zur Satzung über den Besuch der offenen
Ganztagsschule - Grundschule Glücksburg - der Stadt
Glücksburg (Ostsee) sowie über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch der offenen Ganztagsschule**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S-H. S.

39) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs: 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 07.11.2023 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 7 (Benutzungsgebühr) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Gebührensschuldner sind die nach § 1 berechtigten Personen. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Artikel 2

In § 8 (Höhe der Gebühren) erhält Abs. 4 folgende Fassung:

- (4) Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr kann beantragt werden. Die Prüfung erfolgt analog § 7 Abs. 2 KiTaG.

Artikel 3

§ 10 (Mittagsverpflegung, Entgelte) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Das Konzept der Offenen Ganztagschule Glücksburg sieht vor, dass ein Mittagessen bereitgestellt wird. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 € pro Mittagessen erhoben. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler ebenfalls grundsätzlich verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt mit Artikel 1 und 2 nach Bekanntgabe und mit Artikel 3 zum 01.02.2024 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 16.1.24

Kristina Franke
Bürgermeisterin

